

Kulturstiftung Abtsgmünd

Präambel

Die Gemeinde Abtsgmünd birgt herausragende Zeugnisse der Kultur. Die Kulturpolitik der Gemeinde war in den letzten Jahren durch mannigfaltige Initiativen geprägt. Als Beispiel seien die Durchführungen einer Vielzahl von Veranstaltungen sowie der Bau zahlreicher Öffentlicher Einrichtungen genannt. Von den örtlichen Vereinen, welche hauptsächlich dem Brauchtum verpflichtet sind, wird bereits eine breite Palette angeboten. Mit der Errichtung dieser Stiftung will die Gemeinde Abtsgmünd darüber hinaus weitere Akzente setzen. Die gemeindliche Kulturpolitik soll hierdurch als historisch begründete und originäre Aufgabe gestärkt werden.

Zur Erreichung dieses Zieles gründet die Gemeinde Abtsgmünd folgende Stiftung:

I. Allgemeine Bestimmungen

1

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Die Gemeinde Abtsgmünd errichtet eine rechtlich selbständige Stiftung mit dem Namen „**Kulturstiftung Abtsgmünd**“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Abtsgmünd.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat die Aufgabe, das kulturelle Leben in der Gemeinde Abtsgmünd zu fördern. Hierbei wendet sie sich u.a. der darstellenden und bildenden Kunst, der Musik und der Literatur zu.
- (2) Die Stiftung kann selbst Träger von Veranstaltungen sein.
- (3) Der Stiftungszweck wird weiter verwirklicht durch die Förderung
 1. der Einrichtungen, Vereine, Initiativen und Organisationen, die im Sinne des Stiftungszwecks tätig sind
 2. der Nutzung der in der Gemeinde Abtsgmünd vorhandenen öffentlichen Einrichtungen und Kulturdenkmale für künstlerische und kulturelle Zwecke
 3. des Erhalts der gemeindeeigenen Kulturdenkmale
 4. der Kommunikation und Kooperation unter Künstlern, Veranstaltern und Verantwortlichen in Vereinen und Initiativen, die sich die Förderung von Kunst und Kultur zur Aufgabe gemacht haben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 4 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus den Zuwendungen der Öffentlichen Hand und aus privaten Zuwendungen, soweit sie unter der Auflage zugewendet werden, daß sie dem Stiftungsvermögen zuzuwenden sind.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens. Für eigene Veranstaltungen und Projekte sind alle Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Eintrittsgelder, Werbeeinnahmen) möglich.

(2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf eine Mittelvergabe besteht nicht.

§ 6 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und endet am 31.12. des selben Jahres.

II. Stiftungsorgane

§ 7 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat
2. der Vorstand

§ 8 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Vorstand und 6 vom Gemeinderat aus dessen Mitte zu wählenden Mitgliedern. Die Amtszeit des Stiftungsrates entspricht der Amtszeit des Gemeinderates. Die Zugehörigkeit zum Stiftungsrat erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat.

(2) Der Stiftungsrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stiftung fest und entscheidet über alle Stiftungsangelegenheiten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

(3) Der Geschäftsgang der Stiftungsorgane richtet sich nach der Gemeindeordnung bzw. der Hauptsatzung der Gemeinde Abtsgmünd in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Vorstand

(1) Vorstand der Stiftung ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Abtsgmünd. In den Fällen der Verhinderung wird der stellvertretende Bürgermeister tätig.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung.

(3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Stiftungsrats vor und vollzieht die Beschlüsse. Er leitet die Stiftungsverwaltung und erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Gesetz oder vom Stiftungsrat übertragenen Angelegenheiten.

§ 10 Verwaltung der Stiftung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Gemeinde Abtsgmünd.

§ 11 Veranstaltungskomitee

(1) Zur Durchführung von Veranstaltungen beruft der Stiftungsrat ein Veranstaltungskomitee. Diesem obliegt hierbei auch die organisatorische und künstlerische Verantwortung.

(2) Das Veranstaltungskomitee besteht aus mind. 5, max. aus 10 Mitgliedern.

(3) Der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter ist Mitglied im Veranstaltungskomitee.

(3) Das Veranstaltungskomitee wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorsitzenden.

(4) Die Mitgliedschaft im Veranstaltungskomitee entspricht der Amtszeit des Stiftungsrates gem. § 8 Abs. 1.

(5) Der Geschäftsgang im Veranstaltungskomitee richtet sich nach der Gemeindeordnung bzw. der Hauptsatzung der Gemeinde Abtsgmünd in der jeweils gültigen Fassung

III. Schlußbestimmungen

§ 12 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist das Landratsamt Ostalbkreis.

§ 13 Änderung der Stiftungssatzung, Aufhebung der Stiftung

(1) Für eine Änderung der Stiftungssatzung oder die Aufhebung der Stiftung liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat der Gemeinde Abtsgmünd. Hierzu ist die Zustimmung des Landratsamtes erforderlich.

(2) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks bleibt das Stiftungsvermögen bei der Gemeinde Abtsgmünd, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer ordnungsgemäßen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Abtsgmünd, den 13.2.1996 /Ruf, Bürgermeister